



BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 225/03

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 302 14 389.0

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 17. Januar 2005 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Buchetmann und der Richterinnen Winter und Hartlieb

beschlossen:

Die Beschwerde der Anmelderin wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Zur Eintragung in das Markenregister angemeldet ist die Wort-/Bildmarke

siehe Abb. 1 am Ende

für die Dienstleistungen

Vergabe von Franchise, nämlich Weitergabe von wirtschaftlichem Know-how an andere gegen Entgelt; Entwicklung und Betrieb von Hotels; Verpflegung, Beherbergung von Gästen; Vergabe von Franchise, nämlich Weitergabe von technischem Know-how an andere gegen Entgelt.

Die Markenstelle für Klasse 43 des Deutschen Patent- und Markenamtes hat die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft zurückgewiesen. Es handele sich um eine Sachaussage über die Art bzw das hauptsächliche Betätigungsfeld eines Unternehmens. Sie gebe den Sachhinweis auf ein Hotel, das sich darauf spezialisiert habe, neben den üblichen Hoteldienstleistungen auch (artfremde) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation, Vermittlung und/oder Durchführung sogenannter "events" anzubieten. Im übrigen beträfen die Dienstleistungen den Bereich der sogenannten Systemgastronomie, bei der eine bestimmte Art der Gastronomie bzw des Hotelangebots im Wege des Franchising auf mehrere Betriebe übertragen würden.

Die Anmelderin hat Beschwerde eingelegt. Für die Begründung der Schutzfähigkeit beruft sie sich auf eine Voreintragung einer Marke EVENT sowie die Bildgestaltung der angemeldeten Marke. Der Begriff EVENT sei atypisch und habe nichts mit den beanspruchten Dienstleistungen zu tun, in Verbindung mit dem Bestandteil HOTEL AG weise der Begriff auf eine bestimmte Herkunft hin, ebenso wie die Bezeichnungen vergleichbarer Hotelketten.

Sie beantragt,

den Beschluss der Markenstelle aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die nach § 165 Absatz 4 MarkenG statthafte und auch im übrigen zulässige Beschwerde der Anmelderin ist in der Sache ohne Erfolg.

Die angemeldete Wort-/Bildmarke mit der Wortfolge "EVENT HOTEL AG" ist für die beanspruchten Dienstleistungen nach den Vorschriften des Markengesetzes von der Eintragung ausgeschlossen, da sie eine beschreibende Angabe im Sinne von § 8 Absatz 2 Nr 2 MarkenG ist.

Nach § 8 Absatz 2 Nr 2 MarkenG sind solche Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr ua zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Bestimmung oder sonstiger Merkmale der Waren und Dienstleistungen dienen können.

Auch Wortneubildungen kann der Eintragungsversagungsgrund des § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG entgegenstehen, wenn sie sprachüblich gebildet sind und ihr be-

schreibender Aussagegehalt so deutlich und unmißverständlich ist, daß sie ihre Funktion als Sachbegriffe ohne weiteres erfüllen können. Dies ist dann der Fall, wenn sich den angesprochenen Abnehmern eine konkret beschreibende Angabe ohne die Notwendigkeit besonderer Denkprozesse unmittelbar erschließt, (vgl Ströbele/Hacker, MarkenG, 7. Aufl, § 8 Rdn 380), wobei auch bei der Kombination fremdsprachiger Wörter die Verständnissfähigkeit des inländischen Publikums nicht zu gering veranschlagt werden darf. Dabei nimmt der Verkehr Kennzeichen von Waren und Dienstleistungen regelmäßig in der Form auf, wie sie ihm entgegen-treten und ist erfahrungsgemäß wenig geneigt, sie begrifflich zu analysieren, um beschreibende Bedeutungen herauslesen zu können, so daß die angemeldete Wortfolge in ihrer Gesamtheit der Beurteilung zugrunde zu legen und keine zer-gliedernde Analyse vorzunehmen ist (vgl BGH GRUR 2001, 162 bis 164 – RA-TIONAL SOFTWARE CORPORATION).

Auf die Frage der Mehrdeutigkeit der angemeldeten Wortfolge kommt es bei § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG grundsätzlich nicht an. Es ist zudem nicht erforderlich, daß die Zeichen oder Angaben, aus denen die Marke besteht, zum Zeitpunkt der An-meldung bereits tatsächlich zu beschreibenden Zwecken für Waren oder Dienst-leistungen wie die in der Anmeldung aufgeführten oder für Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen verwendet werden. Es genügt, wie sich schon aus dem Wortlaut des § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG ergibt, daß die Zeichen oder Angaben zu diesem Zweck "dienen können". Ein Wortzeichen ist demnach von der Eintragung ausgeschlossen, wenn es zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen bezeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob es Synonyme oder gebräuchlichere Zeichen oder Anga-ben zur Bezeichnung dieser Merkmale gibt, da es nicht erforderlich ist, daß diese Zeichen oder Angaben die ausschließliche Bezeichnungsweise der fraglichen Merkmale sind (vgl EuGH GRUR Int 2004, 410, 412 - BIOMILD; EuGH GRUR Int 2004, 500, 507 - Postkantoor).

Die angemeldete Marke setzt sich aus den Bestandteilen "EVENT", "HOTEL" und "AG" zusammen.

Das zum englischen Grundwortschatz gehörende Wort "event" bedeutet "Ereignis, Geschehen, Veranstaltung" und wird im Englischen in Zusammensetzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen verwendet wie in "event manager" für Veranstaltungsmanager sowie in "event note" für Veranstaltungshinweis (vgl. LEO Online Wörterbuch Englisch der TU München) und ist in seiner Bedeutung von "Veranstaltung, (besonderes) Ereignis" auch schon in den deutschen Sprachgebrauch, insbesondere der Werbesprache eingegangen.

Der Bestandteil "HOTEL" steht im Deutschen wie im Englischen für den Hotelbetrieb und damit für den Hinweis auf eine sogenannte Etablissementbezeichnung und gibt damit den Hinweis auf Art und Ort der zu erbringenden und beanspruchten Dienstleistungen. Im Bereich der Hotellerie sind Zusammensetzungen mit dem Bestandteil "Hotel" vielfach üblich, wie zB Sporthotel, Tagungshotel, Konferenzhotel, Wellnesshotel und viele mehr, (vgl. <http://www.google.de> zu den entsprechenden Angaben), um die Kategorie oder Sparte bzw den Angebotsumfang insbesondere im Hinblick auf Spezialleistungen anzugeben.

Der Bestandteil "AG" ist ein bloßer Firmenzusatz, so dass beide Bestandteile für den Hotelbetrieb in der Rechtsform der Aktiengesellschaft stehen.

Die angemeldete Wortfolge bedeutet daher in wörtlicher Übersetzung "Veranstaltungshotel AG".

Ebenso wie die oben genannten Kombinationen unter Verwendung beider Bestandteile ist auch die angemeldete Wortfolge "EVENT HOTEL AG" eine sprachübliche und naheliegende Wortverbindung. Die Einzelbestandteile werden dabei entsprechend ihrem Sinngehalt verwendet und bilden auch in der Gesamtheit keinen neuen, über die bloße Kombination hinausgehenden Begriff.

Die Zusammensetzung "EVENT HOTEL" wird wie auch aus den der Anmelderin übersandten Internetrecherchebeispielen ersichtlich, im Bereich der Hotellerie und der Werbung bereits verwendet, um auf spezielle Hotelleistungen hinzuweisen, die über die übliche Unterbringung und Verpflegung hinausgehen. So werden in Verbindung mit Hotelleistungen spezielle "Events" angeboten, die als Tagungen, Messen oder Infoveranstaltungen im Rahmen des Hotelbetriebes durchgeführt werden (vgl. Hotel Freizeit In, Das Tagungs- und Eventhotel in Göttingen unter <http://www.regioreview.de/Niedersachsen/Goettingen/Hotels/Hotel-Freizeit-In-Das-Tagungs-und-Eventhotel.html>).

Daneben werden in sogenannten Eventhotels als Events auch Leistungen angeboten, die ausschließlich Freizeit und Unterhaltung betreffen und die von wechselnden Musik-, Tanz- oder Theaterveranstaltungen bis hin zu ständig angebotenen Unterhaltungsleistungen im Rahmen der sogenannten themenorientierten Erlebnisgastronomie reichen (vgl. <http://www.schwabenpark.com/hotel.htm> für ein Kur- und Sporthotel als Eventhotel im Schwäbischen Wald, http://www.hotels.at/betriebe_details.php?bet_id=1061 für ein Eventhotel im Congress Center Wien, http://www.gastro-vision.de/kunden/dorf_ms.htm für das "Trend und Eventhotel Dorf Münsterland" als dem größten im Fachwerkstil gebauten Hotel und Freizeitkomplex Deutschland mit Unterhaltungsprogramm und Mottoparties sowie insbesondere für den Bereich der sogenannten Erlebnisgastronomie unter <http://www.avw-ag.de/wolfenbuettel/checkin/Check-WF.html> das Konferenz- und Eventhotel im ersten Urban Entertainment Center in Deutschland "Check In" konzipiert auf der Basis amerikanischer Themengastronomie mit völlig neuartigem Freizeitangebot.

Wie auch im Dienstleistungsverzeichnis der angemeldeten Marke zum Ausdruck gebracht wird, das die Verpflegung und Beherbergung von Gästen sowie Entwicklung und Betrieb von Hotels nennt, ergibt "EVENT HOTEL AG" in bezug auf die beanspruchten Dienstleistungen die zur Beschreibung geeignete Sachaus-sage, dass es sich nach ihrer Art und dem Inhalt um Dienstleistungen handelt, die

als Veranstaltungsangebot, Veranstaltungsprogramm im Rahmen eines speziellen Hotelbetriebs angeboten und erbracht werden. Für die übrigen Dienstleistungen das Franchising betreffend, ergibt sich die Sachangabe dahingehend, dass sich das Franchising auf die Errichtung und den Betrieb einer EVENT HOTEL AG bezieht und hierfür bestimmt ist.

Die angesprochenen Verkehrskreise sehen in der angemeldeten Wortfolge daher lediglich die beschreibende Angabe zu Art bzw zum Ort der Erbringung der beanspruchten Dienstleistungen sowie zur Rechtsform des handelnden Unternehmens. Dabei hindert die Getrennschreibung der Begriffe "EVENT" und "HOTEL" das Verständnis von Kategorieangabe und Erbringungsort oder -art nicht.

Dabei ist es ohne Belang, dass der Inhalt der beanspruchten Dienstleistung bzw deren Bestimmung nicht konkret genannt ist. Insoweit ist nach ständiger Rechtsprechung bei einem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis, welches wie vorliegend durch die Verwendung von Oberbegriffen jeweils eine Vielzahl unterschiedlicher Einzeldienstleistungen umfaßt, die Eintragung eines Zeichens bereits dann für einen beanspruchten Oberbegriff ausgeschlossen, wenn sich auch nur für eine spezielle, unter den jeweiligen Oberbegriff fallende Dienstleistung ein Eintragungshindernis ergibt, (vgl BGH WRP 2002, 91, 93 – 94 – AC).

Die Sachangabe "Veranstaltungshotel AG", mit der die Marke übersetzt werden kann, ist zwar sehr allgemein gehalten, es handelt sich aber um eine hinsichtlich ihrer Verwendung - zB im Gegensatz zu anderen Hotelsparten bzw Kategorien – bedeutsame Sachinformation, die unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den Mitbewerbern zur Beschreibung ihrer Dienstleistungen zur Verfügung stehen muß (vgl EuGH aaO – Postkantoor; Hacker/Ströbele MarkenG 7. Aufl § 8 Rdn 295).

Wegen des in bezug auf die beanspruchten Dienstleistungen im Vordergrund stehenden Begriffsgehalts sowohl der Einzelelemente als auch der daraus gebildeten

Kombination, die über den Sinngehalt der Einzelelemente nicht hinaus geht, handelt es sich um eine deutlich und unmißverständlich beschreibende Angabe, ohne jegliche begriffliche Ungenauigkeit, die zu einer konkreten beschreibenden Bezeichnung dienen kann.

Entgegen der Ansicht der Anmelderin kann aus dem Umstand, dass die angemeldete Wortfolge in das Handelsregister eingetragen ist, keine Schutzfähigkeit als Marke hergeleitet werden. So ändert die Eingliederung des Rechts der geschäftlichen Bezeichnungen in die Kodifikation des Markengesetzes nichts daran, dass es sich um eine eigenständige Rechtsmaterie handelt, die vom Markenrecht im engeren Sinne getrennt ist und grundsätzlich eigenen Auslegungsmaximen unterliegt. Zwar kann ein Kennzeichen zugleich als Unternehmenskennzeichen und als Marke (Firmenmarke) geschützt sein. In diesem Fall muß jedoch zwischen den beiden Schutzrechten streng unterschieden werden, sie folgen ausschließlich den für das jeweilige Schutzrecht geltenden Regeln (vgl Ströbele/Hacker MarkenG 7. Aufl § 5 Rdn 4, 7). Die Eintragung im Handelsregister ist auch für den Kennzeichenschutz nach § 5 Abs 2 nicht konstitutiv. Insbesondere im Bereich des Gaststätten- und Hotelgewerbes kann die besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebes (Etablissementbezeichnung) nach Art eines Namens individualisierend auf das Unternehmen als Objekt hinweisen und neben einem Namen oder der Firma verwendet und geschützt werden. Bei Gaststätten und Hotels ist der Verkehr daran gewöhnt, dass sich die Unternehmen häufig glatt beschreibender Etablissementbezeichnungen bedienen und dass es in einem umgrenzten örtlichen Gebiet nur einen einzigen Geschäftsbetrieb mit diesem Namen gibt. Insoweit könnten auch beschreibende Angaben in dem betreffenden Gebiet den Schutz des § 5 Absatz 2 Satz 1 MarkenG in Anspruch nehmen (vgl Ströbele/Hacker aaO § 5 Rdn 26, 41, 53).

Demgegenüber knüpft der weiterreichende markenrechtliche Schutz an andere Voraussetzungen an, so dass der Schutz an Unternehmenskennzeichen (§§ 5, 15 MarkenG) keinen Anspruch auf markenrechtlichen Schutz begründen kann.

Die graphische Ausgestaltung hält sich im Rahmen des Üblichen und vermag eine Schutzfähigkeit der angemeldeten Wortfolge nicht zu begründen.

Soweit die Anmelderin geltend macht, daß die Angabe "HOTEL" nicht zur Beschreibung der beanspruchten Dienstleistungen dienen könne, kann sie sich nicht auf die Entscheidung BGH GRUR 1999, 988 HOUSE OF BLUES beziehen, da dort wegen der Trennung von Ware und Verkaufsstätte die Schutzfähigkeit der Bezeichnung einer bestimmten Herstellungs- oder Verkaufsstätte für die dort hergestellten oder verkauften Waren festgestellt wurde. Dienstleistungen lassen sich dagegen ihrem Wesen nach nicht vom Unternehmen trennen.

Ungeklärte Rechtsfragen, die die von der Anmelderin angeregte Vorlage an den EuGH rechtfertigen könnten, sind von ihr nicht aufgezeigt und auch nicht ersichtlich.

Dr. Buchetmann

Winter

Hartlieb

Hu

Abb. 1

